

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 28. Juli 1989

18. Stück

27. Verordnung: Ausnahmen von der Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien.

27.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. Juli 1989, betreffend Ausnahmen von der Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien

Gemäß § 3 Abs. 3 des Lebendviehausgleichsabgabegesetzes für Wien 1983, LGBl. für Wien Nr. 9/1983, wird verordnet:

Artikel I

§ 1. Die auf Schweine und Rinder eingehobene Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh ist vom Magistrat auf Antrag im nachstehenden Ausmaß zu refundieren, wenn folgende Teile dieser Schweine und Rinder nach der Schlachtung exportiert wurden und dies durch zollamtliche Bestätigung nachgewiesen wurde. Zu refundieren sind je

Schweinehälfte	6 Schilling
Rinderhälfte	20 Schilling
Vorderviertel eines Rindes	9 Schilling
Hinterviertel eines Rindes	11 Schilling

„Pistole“ (das ist ein Zuschnitt eines Hinterviertels eines Rindes, wobei der Bauchanteil weggeschnitten ist) 9 Schilling.

§ 2. Anträge gemäß § 1 sind bis längstens 28. Februar jenes Jahres beim Magistrat einzubringen, das dem Jahr folgt, in dem der Abgabenspruch entstanden ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 25. März 1969, betreffend Ausnahmen von der Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1969, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V.

Smejkal